

# **Gewässerordnung AV-Hallstadt e. V.** **für die Bäche der Gemarkung Hallstadt**

**(Gründleinsbach, Mühlbach, Seebach, Stöckigtbach und Leitenbach)**

## **Bestimmungen:**

Die Angelfischerei für die Bäche der Gemarkung Hallstadt darf nur von Personen ausgeübt werden, welche im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines für den Baggersee Säugries sind in Verbindung mit einem staatliche gültigen Fischereischein. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verstöße gegen das Bay. Fisch. – Gesetz sowie gegen die Landesfischereiverordnung werden zur Anzeige gebracht. Die Gewässerordnung ist auch Bestandteil der Satzung § 12 zu 3c. Die Bäche dürfen ab der Gemarkungsgrenze Hallstadt, bis zum Einlauf in den Main befischt werden.

## **Abfälle / Arbeitsdienst / Ruten:**

Jeder Angler hat seinen Angelplatz so zu verlassen, wie er ihn vorzufinden wünscht. Es darf mit einer Angelrute geangelt werden. Die Angelrute ist in Sichtnähe auszulegen. Beim Entfernen von der Angelstelle ist die Ruten mit Köder aus dem Wasser zu nehmen. „**Während der Arbeitsdienste, und anderen Veranstaltungen des Vereins gilt ein generelles Angelverbot**“.

## **Naturschutz:**

Pflanzen und Tiere am Gewässer und in den angrenzenden Fluren und Gehölzen sind unbedingt zu schützen. Das Errichten von Bänken, Unterständen sowie Ausgrabungen der Uferböschung ist generell verboten. Laut Landschaftsverordnung sind unbefugtes Abholzen sowie Feuerstellen verboten.

## **Fangbeschränkung/Fangzeiten/Schonzeiten:**

Die Bäche der Gemarkung Hallstadt dürfen nur in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. befischt werden. Angeln an Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 07:30 – 12:00 Uhr innerhalb der Ortschaft (Kirchzeiten) nicht gestattet.

Die Köderfischwahl ist frei.

Es dürfen am Tag maximal 3 Edelfische gefangen werden sowie jährlich ein maximales Gesamtgewicht von 18 Kg Forellen. Es gelten die Schonzeiten sowie Schonmaße des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) sowie die Verordnung der Fischerei für den Bezirk Oberfranken. Jeder Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen. Jedes Mitglied ist zur Führung eines Fangnachweises verpflichtet.

## **Fischereiaufseher:**

Bei Ausübung der Angelfischerei ist den staatlich vereidigten Fischereiaufsehern sowie den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern bei Anordnung und Zuruf folge zu leisten.

Jeder Wasserabfall einem der Bäche ist sofort der Vorstandschaft zu melden

**Mit der Lösung der Jahreskarte werden obige Bestimmungen anerkannt.**

Die Vorstandschaft